

Umweltschutzamt (Amt 21)

Für Unruhe und Aufklärungsbedarf bei vielen Landwirten sorgte das neue Wassergesetz des Landes. Sehr positiv aufgenommen wurde immerhin eine Informationsveranstaltung des Bauernverbandes, bei der das Umweltschutzamt vertreten war. Im Naturschutz entwickelte sich die moderne Form der Schnitzeljagd („Geocaching“) zum neuen Aufgabenfeld: Das Hobby sorgt für Beeinträchtigungen in der Natur, so dass mit Information und Aufklärung reagiert werden muss.

Aufgaben des Umweltschutzamtes sind der Schutz und die Erhaltung einer intakten Umwelt als Grundlage der Lebensqualität und als Garant für die Attraktivität des Main-Tauber-Kreises. Dies betrifft die Umweltmedien Wasser, Boden, Luft und Klima. Auch Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Um der Vielfalt und Komplexität der Aufgaben gerecht zu werden, arbeiten Verwaltungsfachkräfte, Ingenieure, Chemiker, Wasserbau- und Umweltschutztechniker, Geographen, Landschaftspfleger und Biologen im Umweltschutzamt eng zusammen.

1. Öffentliche Diskussion

Im Jahr 2014 haben insbesondere die öffentlichen Diskussionen und Aktivitäten von lokalen Bürgerinitiativen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für regenerative Energien wie Windkraft, Biomasse und Wasserkraft breiten Raum eingenommen. Obwohl das

Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde im hoheitlichen Vollzug unabhängig und einzig und allein auf Grundlage von Recht und Gesetz Entscheidungen zu treffen hat, sind die Mitarbeiter der Verwaltung oft unsachlicher Kritik aus der Bevölkerung ausgesetzt. „Naturschänder“, „Naturzerstörer“, „Handlanger der Windkraftlobby“, „Schreibtischtäter ohne Ortskenntnis“ usw. sind nur einige Beispiele für Äußerungen selbst ernannter Naturschützer. Erfreulich wäre es, wenn sich diese „Naturverbundenheit“ auch dann zeigen würde, wenn beispielsweise Akteure für die praktische Naturschutzarbeit vor Ort, wie die Übernahme von Pflegemaßnahmen in geschützten Flächen, gesucht werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Verfahrensbearbeitung aufgrund der immer komplexer und umfangreicher werdenden Gesetzgebung und Rechtsprechung im Umweltrecht zunehmend arbeitsintensiver und schwieriger wird und sich die wachsenden Widerstände aus der Bevölkerung vorwiegend ge-

gen die Genehmigungsbehörden richten. Durch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Petitionsverfahren usw. wird der Zeitaufwand für die einzelnen Verfahren immer mehr erhöht und die verfügbare Personalkapazität gebunden. Dies führt dazu, dass die Personalressourcen für die Erfüllung anderer Aufgaben immer mehr eingeschränkt werden und Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können.

2. Wasserwirtschaftsverwaltung als Motor für Investitionen

Die Wasserwirtschaftsverwaltung sorgt mit qualifizierter Beratung und Betreuung dafür, dass die Kommunen ihre Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, aber auch im Bereich der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes, zeitnah und auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben erfüllen können. Das Land Baden-Württemberg unterstützt dabei bereits seit vielen Jahren die Kommunen mit wasserwirtschaftlichen Förder-

Fördermaßnahme	Anzahl der Maßnahme	Gesamtkosten in Euro	Zuschuss in Euro
Kommunale Abwasserbeseitigung	93	88.748.665	50.366.050
Wasserversorgung, Grundwasser	34	65.665.491	33.266.300
Hochwasserschutz, Gewässerökologie	16	16.024.935	10.764.400
Summe	143	170.439.091	94.396.750

Die Tabelle zeigt einen Überblick über die vergebenen Fördermittel im Bereich Wasserwirtschaft (ohne Altlasten) von 2004 bis 2014.

instrumenten. Dieses erfolgreiche und nachhaltige „Konjunkturprogramm“ vermeidet unzumutbare hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürger. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist bei wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahmen eine zwingende Handlungsgrundlage. Bei jeder Zuwendung ist insbesondere die wasserwirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit einer Förderung durch Vergleich mehrerer Alternativen (Varianten) zu prüfen und eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen.

Eine beeindruckende Bilanz bei der Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben im Main-Tauber-Kreis hat das Land kürzlich in der Landtags-Drucksache 15/5765 veröffentlicht. Durch die fachliche Beratung und Begleitung der Kommunen seitens des Umweltschutzamtes in enger Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als Bewilligungsbehörde flossen in den letzten zehn Jahren nahezu 95 Millionen Euro Fördermittel in den Main-Tauber-Kreis. Diese Zuschüsse haben über 170 Millionen Euro an Investitionen ausgelöst. Hiervon haben überwiegend regionale Unternehmen profitiert, die so auch Arbeitsplätze sichern konnten.

3. Wasserwirtschaft

3.1 Gewässerschutz

3.1.1 Neues Wassergesetz

Das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist vollständig am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die Neuregelung wurde durch die Neugestaltung des Wasserrechts auf Bundes-



Seit Januar 2014 sind der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln in einem Gewässerrandstreifen von fünf Metern verboten. Hier wurde deshalb die Nutzung als Ackerfläche zugunsten von Grünland eingestellt.

ebene erforderlich und brachte für den wasserrechtlichen Vollzug einige wesentliche Änderungen mit sich.

Insbesondere setzt das Land mit dem neuen Wassergesetz die vom Bund geforderte Ausweisung von Überschwemmungsgebieten für den Innen- wie auch für den Außenbereich um, soweit diese durch ein sogenanntes 100-jährliches Hochwasser gefährdet sind. Danach sind in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung von Einzelbauvorhaben grundsätzlich untersagt. Neue Baugebiete können nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen ausgewiesen werden. Bei Einzelbauvorhaben in bestehenden Baugebieten können unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zugelassen werden.

Neu ist auch die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens von fünf Metern Breite im Innenbereich sowie das generelle Verbot des Einsatzes von Düngemitteln in einem Bereich von fünf Metern um ein Gewässer.

Die Vorgaben für die Nutzung der Wasserkraft und der Geothermie wurden an die heutigen Herausforderungen angepasst. Grundstückseigentümer haben nach der neuen Rechtslage nunmehr ihre privaten Abwasseranlagen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

3.1.2 Neuregelungen zum Gewässerrandstreifen

Für Unruhe und erheblichen Aufklärungsbedarf hat im Jahr 2014 die Novellierung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) bei den Betroffenen gesorgt. Durch die gesetzlichen Neuregelungen zum Jahreswechsel 2013/14 haben vor allem viele Landwirte Einschränkungen bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen hinnehmen müssen, wenn diese an oberirdischen Fließgewässern oder Gräben liegen. Seit Januar 2014 sind – ohne Übergangsfrist – der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln in einem Gewässerrandstreifen von fünf Metern verboten. Eine Nutzung dieser Flächen als Ackerland gilt für die Landwirte ohne entsprechenden Mitteleinsatz als unwirtschaftlich.

Ab 1. Januar 2019 gelten laut Gesetz nicht nur die genannten Nutzungseinschränkungen, sondern es ist dann die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern komplett verboten. Vom Verbot ausgenommen sind in Zukunft nur noch die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren oder der unbruchlose Erhalt von Blühstreifen. Für die Pflege des Randstreifens ist der Eigentümer zuständig. Viele Landwirte empfinden diese Neuregelung als Entzweiung, da sie keine Entschädigung für diesen Randstreifen bekommen, den sie nicht mehr bewirtschaften können, aber pflegen müssen.

Durch diese Neuregelung soll ein verstärkter Schutz der Oberflächengewässer vor schädlichen Einträgen erreicht werden. Gemäß Paragraph 38 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen Gewässerrandstreifen unter anderem der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktionen sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen in das Gewässer. Eine wesentliche Funktion des Gewässerrandstreifens ist der Schutz des Gewässers vor Stoffeinträgen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Pufferflächen). Zu beachten ist, dass zu den Oberflächengewässern nicht nur ständig wasserführende Gewässer, sondern auch nur sporadisch wasserführende Gräben zählen. Eine Orientierung, ob an einem Graben auch ein Gewässerrandstreifen eingehalten werden muss, bietet das „Amtliche digitale wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN)“, welches jedoch nicht abschließend ist. Im Zweifel muss das Landratsamt als untere Wasserbehörde

entscheiden, ob ein Graben von „wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ und somit von der Neuregelung nicht betroffen ist.

Da im ländlich geprägten Main-Tauber-Kreis sehr viele nur sporadisch wasserführende Gräben vorhanden sind, wurden an das Landratsamt als untere Wasserbehörde mehrere hundert Anfragen mit der Bitte um Überprüfung der Gewässereigenschaft gestellt. Den Betroffenen wurden Kriterien an die Hand gegeben, anhand derer sie in die Lage versetzt wurden, eine eigene Einstufung vorzunehmen. Im Einzelfall wurde die Selbsteinstufung von der unteren Wasserbehörde vor Ort überprüft und eine endgültige Einstufung vorgenommen.

Sehr positiv aufgenommen wurde die gut besuchte Informationsveranstaltung des Kreisbauernverbandes am 6. März 2014 in der Taubertalhalle in Elpersheim, an der die untere Wasserbehörde mit mehreren Mitarbeitern teilgenommen hat und die Rechtslage

nochmals ausführlich erläuterte sowie Fragen beantwortete.

3.1.3 Oberflächengewässer

Die unnatürliche Struktur sowie der starke Verbau von Fließgewässern stellen ein großes Problem für die heimische Flora und Fauna dar. Daher standen im Jahr 2014 im Aufgabenbereich „Gewässerschutz“ besonders Maßnahmen zur naturnäheren Gestaltung von Gewässern sowie zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Fokus. Ziel der WRRL ist die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern. Beim Wiederherstellen der ökologischen Durchgängigkeit geht es vor allem darum, allen naturraumtypischen, einheimischen Arten einen ungehinderten Wechsel zwischen den Teillebensräumen (zum Beispiel Laichplatz, Nahrungsgrund, Winter-, Hochwassereinstand) sowohl bachauf- als auch bachabwärts zu ermöglichen.



Im Vorbach auf Gemarkung Niederstetten und Vorbachzimmern konnten acht Schwellen und ein Wehrkörper in naturnaher Bauweise durch so genannte „raue Rampen“ ersetzt werden. Das trägt zur ökologischen Durchgängigkeit bei.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Ausbau des Heeresflugplatzes Niederstetten konnten 2014 im Vorbach auf Gemarkung Niederstetten und Vorbachzimmern acht Schwellen und ein Wehrkörper in naturnaher Bauweise durch so genannte „raue Rampen“ ersetzt werden. Die rauen Rampen ermöglichen den Gewässerlebewesen ganzjährig – sogar während Niedrigwasserphasen – die Wanderung bachauf- und abwärts und dienen somit der Erhaltung, der Stabilisierung und der Förderung der naturraumtypischen Fischpopulationen.



Wehranlage und Turbinenhäuschen: Ein weiteres Highlight stellten im Jahr 2014 die erfolgreich zum Abschluss gebrachten Umbaumaßnahmen an einer Wasserkraftanlage im Raum Wertheim an der Tauber dar.

Ein weiteres Highlight stellten im Jahr 2014 die erfolgreich zum Abschluss gebrachten Umbaumaßnahmen an einer Wasserkraftanlage an der Tauber im Raum Wertheim dar. Im Rahmen der Installation einer zusätzlichen Restwasserturbine wurde das Wehr aufwendig saniert. Dabei wurden zwei Fischabstiegsanlagen errichtet, so dass Fische den Bereich der neuen und bereits vorhandenen Turbine unbeschadet passieren und in das Unterwasser gelangen können. Das Umgehungsgerinne, das den Fischaufstieg in das Oberwasser schon mehrere Jahre gewährleistet, wurde im Zuge der Maßnahmenumsetzung weiter optimiert. Für eine hohe Wasserabgabe in das ehemalige Mutterbett (Ausleitungsstrecke) sorgt künftig automatisch die Restwasserturbine am Wehr. Hier werden nun alle ökologischen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Zielerreichung der WRRL innerhalb einer sogenannten „Programmstrecke“ geleistet. Durch die Schaffung von mehreren Biotopen als Ausgleichs-

maßnahmen trägt das Projekt zudem zum Artenschutz bei.

3.2 Abwasserbeseitigung

Zum Ende des Jahres 2014 waren insgesamt 129.000 Einwohner im Main-Tauber-Kreis an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen. Das entspricht einem Anschlussgrad von 99 Prozent. Die restlichen Abwässer werden dezentral über Kleinkläranlagen oder über geschlossene Gruben entsorgt. Die Entsorgung über Kleinkläranlagen oder über geschlossene Gruben ist nur dann zulässig, wenn ein Anschluss über eine öffentliche Kanalisation an eine kommunale Kläranlagen (43 im Main-Tauber-Kreis) wirtschaft-

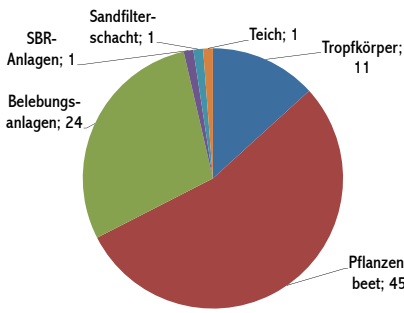
lich nicht umsetzbar ist. In den letzten Jahren wurden insbesondere die Kleinkläranlagen vollständig dem Stand der Technik entsprechend ausgebaut. Es kommen hier sowohl technische als auch naturnahe Reinigungsverfahren zum Einsatz. Die Kleinkläranlagen werden je nach Verfahren jährlich zwei- bis dreimal durch Sachverständige gewartet und die Einleitungsbedingungen durch Abwasseranalysen überprüft. Der Ausbau der neuen Kleinkläranlagen im Landkreis wurde seit 1996 mit einer Fördersumme von zirka 1,658 Millionen Euro staatlich gefördert.

Zu über 50 Prozent werden naturnahe Reinigungsverfahren (Pflanzenbeetkläranlagen) betrieben. Aufgrund der



Pflanzenbeetkläranlage mit Ausbaugröße 35 Einwohnerwerte.

Kleinkläranlagen nach Reinigungsverfahren

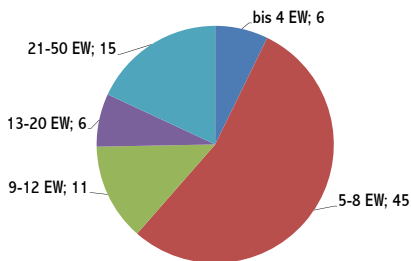


Die Grafik zeigt die Verteilung der eingesetzten Reinigungsverfahren.

ungünstigen Vorflut- und Untergrundverhältnissen sind im Main-Tauber-Kreis den Kleinkläranlagen in der Regel Nachbehandlungsstufen, Kies- oder Schotterfiltergräben nachgeschaltet.

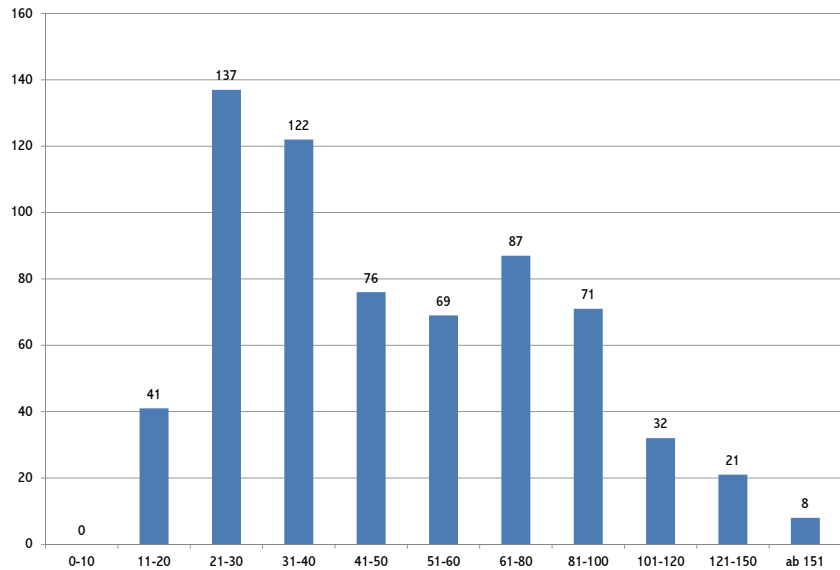
Bei der Bemessung beziehungsweise Auslegung der Kleinkläranlagen zeigt sich, dass etwas über 50 Prozent der Anlagen mit einer Bemessung von fünf bis acht Einwohnerwerten (EW) eingesetzt werden. Die Mindestgröße von vier EW kommt auf einen Anteil von zirka sieben Prozent. Die korrekte Bemessung der Kleinkläranlagen ist wesentlich für einen langfristigen und sicheren Betrieb. Eine Vollauslastung wird in der Realität selten erreicht, was aber bei der Reinigungsleistung nicht bemerkbar ist. Problematisch sind län-

Kleinkläranlagen nach Ausbaugröße



Die Grafik zeigt, wie sich die Ausbaugrößen der Kleinkläranlagen verteilen (EW = Einwohnerwerte).

Chemischer Sauerstoffbedarf - Messergebnisse



Ergebnisse von 664 Messungen des Chemischen Sauerstoffbedarfs im Rahmen der Wartung von Kleinkläranlagen: 95 Prozent aller vorliegenden CSB-Messwerte unterschreiten den gesetzlichen Grenzwert von 150 Milligramm CSB pro Liter (mg/l).

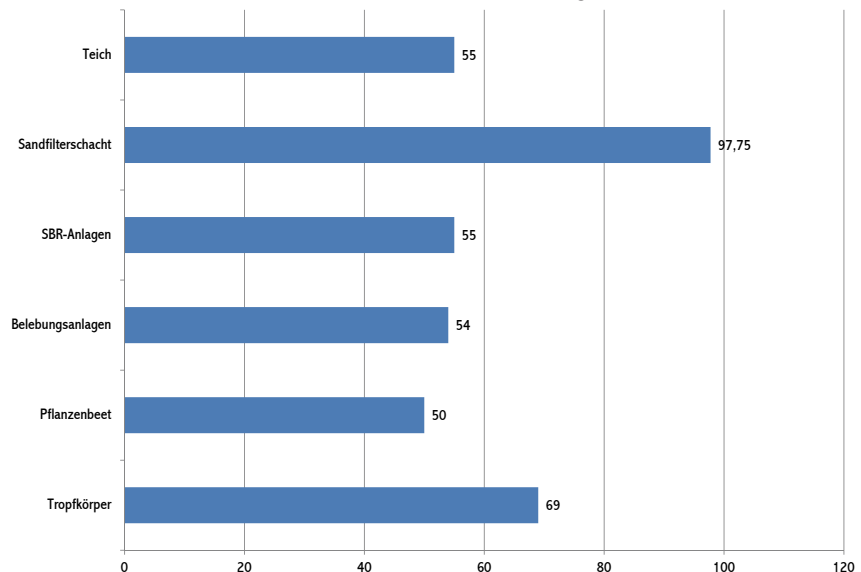
gere Betriebsunterbrechungen, zum Beispiel bei Saisonbetrieben und Ferienhäusern. Hier sind jeweils Lösungen für den Einzelfall gefragt.

Im Rahmen der Wartung ist unter anderem der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) am Ablauf der Kleinkläran-

lage aus einer Stichprobe zu bestimmen. In der Regel liegen zwei Messergebnisse pro Anlage im Jahr vor. Insgesamt sind mittlerweile 664 Werte von 83 Kleinkläranlagen erfasst.

95 Prozent aller vorliegenden CSB-Messwerte unterschreiten den gesetz-

CSB-Ablaufmittelwerte in mg/l



Der mittlere Ablaufwert bei den Kleinkläranlagen beträgt zirka 54 mg CSB/l. Die Grafik zeigt die mittleren Ablaufwerte verschiedener Verfahren. Je niedriger der Wert, desto größer die Reinigungsleistung.

lichen Grenzwert von 150 Milligramm CSB pro Liter (mg/l). Der mittlere Ablaufwert bei den Kleinkläranlagen beträgt zirka 54 mg CSB/l. Im Vergleich hierzu liegen die mittleren Ablaufwerte der kommunalen Kläranlagen im Main-Tauber-Kreis bei 22 mg CSB/l.

Die erhobenen Daten zeigen auf, dass moderne Kleinkläranlagen die Anforderungen der Größenklasse 1 nach dem Anhang 1 der Abwasserverordnung weitgehend einhalten können, wenn sie ordnungsgemäß geplant, gebaut und betrieben werden. Kleinkläranlagen erfüllen damit die Aufgaben zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum. Sie tragen wesentlich zum Schutz der Gewässer und damit zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bei.

4. Natur- und Landschaftsschutz

4.1 Magere Flachland-Mähwiesen

Mähwiesen sind das Ergebnis einer traditionellen bäuerlichen Bewirtschaftung. Durch regelmäßige, ein- bis zweimalige Mahd und Nutzung des Heus als Futter, vor allem für Rinder oder Pferde, entstehen blumenbunte Wiesen. Wiesen-Margerite, Wiesen-Salbei, Knolliger Hahnenfuß, Flockenblumen und zahlreiche andere Pflanzenarten tragen zu dem farbenprächtigen Erscheinungsbild bei. Auf geeigneten Standorten können sich auch durch jahrzehntelange Beweidung mit Schafen oder Rindern blütenreiche Grünlandbestände herausbilden. Besonders bunt blühen die Mageren Flachland-Mähwiesen zwischen Mitte April und Mitte Juni.



Eine Magere Flachland-Mähwiese im Mai.

Foto: Stephan Hielscher

Die europäische Gesetzgebung hat diese nährstoffarme, bunt blühende Wiesenart als so genannten Lebensraumtyp „6510 – Magere Flachland-Mähwiesen“ im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unter Schutz gestellt. Diese Ausprägung der Mähwiesen gehört im Main-Tauber-Kreis im Offenland zu den flächenmäßig bedeutendsten geschützten Lebensraumtypen.

Die der unteren Naturschutzbehörde bisher bekannten Vorkommen dieses Lebensraumtyps umfasst eine Fläche von zirka 463 Hektar. Landesweit sind die Mageren Flachland-Mähwiesen sehr stark bedroht. Durch Umbruch oder Nutzungsintensivierung gingen in manchen Landkreisen Baden-Württembergs große Flächen teilweise unwiederbringlich verloren. Dies ist besonders problematisch, weil Bayern und Baden-Württemberg in Deutschland und Europa die Hauptverbreitungsgebiete dieses Wiesentyps sind und somit eine besondere Verantwortung tragen.

Im Main-Tauber-Kreis ist dieser Negativtrend weniger stark ausgeprägt. Dennoch sind auch hier Flächen von Verlust bedroht. So wird in den Hanglagen mangels Rentabilität die Mahd aufgegeben, und die Wiesen fallen brach. Soweit noch gemäht wird, bleibt der Schnitt oft liegen und wird nicht mehr abtransportiert, so dass eine dichte „Filzschicht“ entsteht. Beides führt zu einem drastischen Artenrückgang, und die ehemalige bunte Wiesenvielfalt ist dahin.

Die untere Naturschutzbehörde bietet deshalb Bauern und anderen Landnutzern eine vertragliche Förderung der extensiven Mähwiesennutzung über die Landschaftspflegerichtlinie an. Die mangelnde Rentabilität kann so finanziell aufgefangen werden. Positiv ist auch, dass mit der neuen Agrar-Förderperiode der Europäischen Union die Fördersätze ab 2015 noch einmal deutlich steigen werden. Manche Flächen lassen sich – alternativ zur Mähnutzung – auch einer Bewei-

dung zuführen. Im Vergleich zu einer völligen Nutzungsaufgabe ist die Beweidung stets noch die bessere Alternative. Bei der Vermittlung von Weideflächen an Schäfer oder Rinderhalter ist die untere Naturschutzbehörde, gemeinsam mit dem Kommunalen Landschaftspflegeverband, beratend tätig. Auch für den Abschluss von Weideverträgen nach der Landschaftspflegegerichtlinie ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts zuständig.

4.2 Neue Aufgabe Geocaching

Geocaching, die moderne Form einer Schnitzeljagd mittels Internet und einem Global Positioning System-fähigen (GPS-fähigen) Handgerät, ist zu einem beliebten Zeitvertreib geworden. Portale wie geocaching.com und opencaching.de dienen als Plattform für die „Schatzsucher“. Alleine im vergangenen Jahr sind in Baden-Württemberg, nur auf dem Portal geocaching.com, mehr als 7700 neue Caches versteckt worden.

Beim Geocaching geht es darum, einen „Schatz“ oder Cache an einem mehr oder weniger frei zugänglichen Platz zu verstecken, der dann von anderen Anhängern des Geocaching-Hobbys gesucht und, sobald gefunden, „ge-loggt“ werden kann. Der Eintrag ins „Logbuch“ erfolgt vor Ort und zusätzlich digital auf dem Internetportal. Je mehr solcher Verstecke man findet und „loggt“, umso größer das Ansehen in der Cacher-Gemeinde.

Doch wie so viele Freizeitbeschäftigungen, die in der freien Natur stattfinden, zeigt auch das Geocaching biswei-

len Schattenseiten. So werden Caches auch in Felsenkellern oder Höhlen angelegt, in denen Fledermäuse überwintern. Durch die Schatzsuche in diesen Quartieren werden die Fledermäuse in ihrer Winterruhe erheblich gestört und wird die Winterstarre aufgehoben. Dies führt oft dazu, dass die Fledermäuse mangels eines adäquaten Nahrungsangebotes verhungern.

Werden Caches in stillgelegten Steinbrüchen versteckt, stören die „Schatzsucher“, ohne es zu ahnen, den Uhu und andere Vögel bei der Brut. Auch wenn Caches in großer Höhe an Waldbäumen befestigt werden, können Vögel und andere Wildtiere gestört werden, da die Verstecke nur durch Erklettern des Baums mit einer Seil-ausrüstung erreicht werden können. Durch Caches in Baumhöhlen können die darin lebenden Tiere an der Jungenaufzucht gehindert werden. Ebenfalls sind Caches unter Brücken nicht unproble-

matisch, da auch hier die Gefahr besteht, dass Vogelarten bei der Brut gestört werden.

Die Beispiele zeigen, dass Geocaching immer wieder auch gegen das Naturschutzrecht verstößt, weil es oft gerade dort stattfindet, wo bisher die ruhigen, abgelegenen Plätze waren, an denen sich Wildtiere ungestört aufhalten und seltene Pflanzen unbeheligt wachsen konnten. Um die Vereinbarkeit neuer Caches mit dem Naturschutzrecht prüfen zu können, hat das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde einen Zugang zu dem größten Geocaching-Portal eingerichtet.

So werden die Cacher und die zuständigen Moderatoren des Internetportals von der unteren Naturschutzbehörde angesprochen, wenn Konflikte zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn Caches in sensiblen Bereichen wie Naturschutzgebieten



In dieser Nachbildung eines Auslauf-Stutzens ist ein Geocache-Logbuch versteckt (gesehen in einem Felsenkeller bei Schäfersheim). Meistens sind die Geocaches nicht so raffiniert getarnt. Oft befinden sie sich in ganz normalen Dosen aus Kunststoff oder Metall.

Foto: Stephan Hielscher

oder an Plätzen, an denen Fledermäuse oder Vögel erheblich gestört werden, angelegt werden. Die Kommunikation und der Dialog mit der Cacher-Szene soll zukünftig durch die Teilnahme an Geocaching-Regionaltreffen intensiviert werden.

5. Abfall

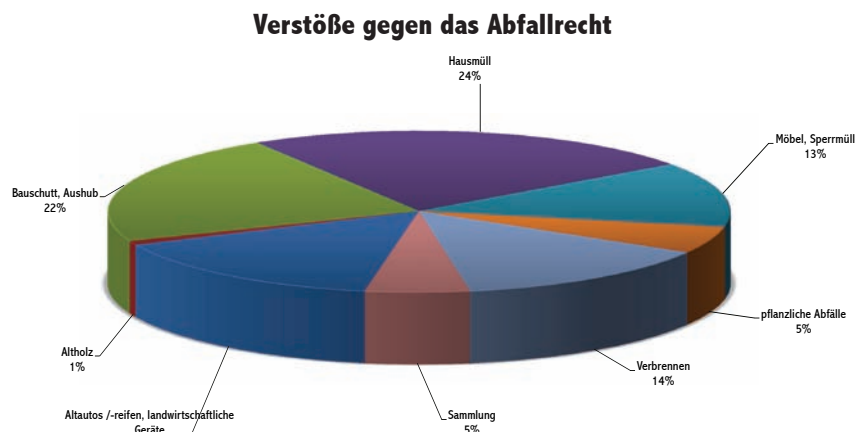
Das Landratsamt überwacht als untere Abfallrechtsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie des Landesabfallgesetzes. Ein Arbeitsschwerpunkt ist die Bearbeitung von widerrechtlichen Abfallentsorgungen.

Im Jahr 2014 wurden im Main-Tauber-Kreis 124 illegale Abfallablagerungen, -verbrennungen sowie sonstige Verstöße gegen das Abfallrecht festgestellt. Die Verstöße wurden mit Bußgeldern in Höhe von insgesamt zirka 14.000 Euro geahndet. Auffallend war dabei die Zunahme von Verstößen, bei denen trotz hohem Ermittlungsaufwand kein Verursacher ermittelt werden konnte. Dies traf in zirka 23 Prozent der Fälle zu.

6. Gewerbeaufsicht

6.1 Arbeitsunfälle

Der Tätigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht umfasst im Wesentlichen die Beratung, Überwachung und Durchsetzung umwelt- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften in Betrieben. Zum Tätigkeitsbereich zählt dabei auch die Untersuchung von Arbeitsunfällen. Hierbei wird untersucht, auf welche Ur-



Im Jahr 2014 wurden im Main-Tauber-Kreis 124 illegale Abfallablagerungen, -verbrennungen sowie sonstige Verstöße gegen das Abfallrecht festgestellt. Die Grafik zeigt die Verteilung dieser Verstöße.



Illegale Ablagerung auf einem Steinleseplatz.

sachen ein Arbeitsunfall oder eine arbeitsbedingte Erkrankung zurückzuführen ist.

Kommt es in einem Betrieb oder auf einer Baustelle zu einem schweren oder tödlichen Arbeitsunfall, wird die Gewerbeaufsicht in der Regel von der Polizei hinzugezogen, um zu klären, ob schuldhaft gegen bestehende Arbeitsschutzvorschriften verstoßen wurde und gegebenenfalls eine strafbare Körperverletzung oder Tötung vorliegt. Die Gewerbeaufsicht begleitet hierbei

die Ermittlungen der Polizei als sachverständige Stelle. Des Weiteren entscheidet die Gewerbeaufsicht, ob die Arbeiten wieder aufgenommen werden dürfen oder zunächst zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Hierzu sind insbesondere folgende Feststellungen zu treffen:

- Bei welcher Tätigkeit ist das Unfallereignis eingetreten?
- Wer war beteiligt, welche Maschinen, Geräte usw. waren im Einsatz?

- Wurde für die Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung erstellt, in der Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt wurden?
- Wurden diese Maßnahmen umgesetzt, und standen die entsprechenden Arbeitsmittel und Schutzeinrichtungen zur Verfügung?
- Welche Ursachen für den Unfall kommen in Betracht?
- Wurden die Mitarbeiter unterwiesen, liegen Arbeits- beziehungsweise Betriebsanweisungen vor?
- Wie ist der Arbeitsschutz im Betrieb oder auf der Baustelle organisiert?
- Wie sind Weisungsbefugnisse und Verantwortung geregelt?

Bei unklarer Unfallursache beziehungsweise unklarem Unfallverlauf wird von der Staatsanwaltschaft in der Regel ein Gutachter beauftragt. Die Gewerbeaufsicht unterstützt die Staatsanwaltschaft bei der Formulierung des Auftrags an den Gutachter.

Nach Abschluss der Ermittlungen wird von der Gewerbeaufsicht eine gutachterliche Äußerung gegenüber der Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese umfasst sowohl Angaben zu dem Unfallhergang und der Unfallursache als auch zu den Verstößen gegen einschlägige Arbeitsschutzvorschriften. Im Bedarfsfall wird die Gewerbeaufsicht als sachverständige Stelle in einem Strafprozess gehört.

Tödliche Arbeitsunfälle werden von der Gewerbeaufsicht an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die die Daten bundesweit sammelt und

statistisch ausgewertet, gemeldet. 2014 waren im Bereich der Gewerbeaufsicht des Main-Tauber-Kreises zwei tödliche Arbeitsunfälle zu verzeichnen.

6.2 Psychische Belastungen am Arbeitsplatz

Auch im Jahr 2014 gab es eine Schwerpunktaktion zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz. Die Betriebe wurden bezüglich der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen beraten und überprüft. Das Ziel war, hierbei sicherzustellen, dass die arbeitsbedingten psychischen Belastungen in den Gefährdungsbeurteilungen der Betriebe angemessen berücksichtigt werden und sich die Betriebe mit dem Thema kritisch auseinandersetzen.

Die Betriebe wurden hierbei angehalten und dazu motiviert, den Prozess der Gefährdungsbeurteilung qualita-

tiv zu verbessern. Es ist hierzu erforderlich, die speziellen Gefährdungen durch psychische Belastungen zu ermitteln, zu bewerten und die Wirkung der getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren. Die Gefährdungsbeurteilung sollte hierbei einem stetigen Verbesserungsprozess unterworfen werden. Seit dem 25. Oktober 2013 ist durch die Novellierung des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich klargestellt worden, dass psychische Belastungen im Vergleich zu anderen Gefährdungsfaktoren (zum Beispiel mechanische Gefährdungen) gleichrangig in der Gefährdungsbeurteilung zu behandeln sind.

Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion wurden im Main-Tauber-Kreis insgesamt 20 Betriebe überprüft und beraten. Hierbei wurde festgestellt, dass lediglich zirka 25 Prozent der Betriebe die arbeitsbedingten psychischen Belastungen in ihrer Gefährdungsbeur-



Tödlicher Arbeitsunfall im Main-Tauber-Kreis: Ein Arbeitnehmer wurde von einem herabstürzenden Stahlträger erschlagen.

teilung überhaupt berücksichtigt hatten. Von diesen Gefährdungsbeurteilungen waren wiederum nur die Hälfte als ausreichend zu betrachten. Zu beobachten war auch, dass insbesondere bei Klein- und Mittelbetrieben diesbezüglich noch kein Problembewusstsein vorhanden ist und hier noch viel Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit geleistet werden muss. Insbesondere gilt es auch, die Zusammenhänge zwischen physischen und psychischen Gefährdungen unter dem Einfluss von hoher Arbeitsverdichtung, ungeeigneter Arbeitsorganisation und anderen klassischen Gefährdungsfaktoren zu verdeutlichen.

6.3 Biogasanlagen

Zum 1. August 2014 wurde das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) novelliert und die Vergütungssätze für die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz erheblich abgesenkt. Zahlreiche Betreiber von Biogasanlagen haben daher nach Bekanntwerden der Änderungen beim Landratsamt Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Stromproduktion eingereicht. Um die bis zum 31. Juli 2014 noch geltende erhöhte Vergütung zu erhalten, war es jedoch notwendig, dass die Anlagen mit der erhöhten Leistung bis zum 31. Juli 2014 ans Netz gehen. Durch eine gemeinsame Kraftanstrengung aller am Genehmigungsverfahren Beteiligten ist es gelungen, die Verfahren trotz der sehr engen Zeitschiene bis zum genannten Stichtag zu einem positiven Abschluss zu bringen. Hierdurch konnte die wirtschaftliche Existenz vie-



Faktoren einer psychischen Belastung am Arbeitsplatz.

ler Betreiber von Biogasanlagen gesichert werden.

Im Sommer 2014 kam es zu einem Brandfall bei einer Biogasanlage, bei dem das Gebäude des Blockheizkraftwerkes total zerstört wurde. Glücklicherweise konnte eine Explosion des vorhandenen Biogases verhindert werden. Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, dass die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dies wird durch die Gewerbeaufsicht überwacht.

Biogasanlagen werden auch als überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung vor der Inbetriebnahme sowie regelmäßig wiederkehrend durch Sachverständige geprüft.

Um einer Explosion vorzubeugen, werden bei einer Biogasanlage neben Gaswarngeräten auch ex-geschützte Anlagenteile eingebaut und die Gaslagerbehälter (in der Regel Doppelfoliendächer) mit Überbeziehungsweise Unterdrucksicherungen ausgestattet. Zum sicheren Betrieb der Biogas-



Durch einen Brand wurde ein Blockheizkraftwerk total zerstört.

anlage gehören auch entsprechende Absperrventile, Flammenrückschlagsicherungen sowie der Notaus-Schalter.

Für jede Biogasanlage ist ein sogenannter Ex-Zonenplan zu erstellen, aus dem die unterschiedlichen explosionsgefährdeten Bereiche sowie die erforderlichen Schutzabstände ersichtlich sind. Ferner ist in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan zu erstellen. In dem sogenannten Explosionsschutzdokument zur Vermeidung der Explosionsgefahren, das vor Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt werden muss, werden zunächst die Arbeitsstätte und die Verfahrensschritte der Biogasanlage beschrieben, um dann die einzelnen Betriebsbereiche mit der korrespondierenden Ex-Zoneneinteilung und den dazu gehörenden Schutzmaßnahmen zu beschreiben. Neben den technischen Sicherheitseinrichtungen werden auch organisatorische Maßnahmen aufgelistet. All diese Maßnahmen dienen der Minimierung der Explosionsgefahr bei den Biogasanlagen.

6.4 Systemkontrolle

Seit dem Jahr 1879 werden die Gewerbebetriebe im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg durch die Gewerbeaufsicht überwacht und beraten. Das wichtigste Instrument dieser Überwachung und beim gegenseitigen respektvollen, partnerschaftlichen Umgang mit den Betrieben ist die sogenannte Betriebsrevision.

Zum 1. Oktober 2014 wurde in Baden-Württemberg die sogenannte Systemkontrolle verbindlich als ein neues Sy-

stem der Überwachung der Betriebe durch die Gewerbeaufsicht im Bereich des Arbeitsschutzes eingeführt. Gesucht wurde ein Überwachungssystem, das die Gewerbeaufsicht bei beschränkten Personalressourcen in die Lage versetzt, zu überprüfen, ob der Unternehmer seinen umfangreichen und komplexen Verpflichtungen im Arbeitsschutz nachkommt.

Die Länder haben sich im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) auf ein einheitliches Vorgehen bei der systematischen Kontrolle der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation verständigt. Bei dieser – Systemkontrolle genannten – Vorgehensweise für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften in Betrieben konzentriert sich die Überwachungsbehörde zunächst darauf, die Arbeitsschutzorganisation des Betriebes zu überprüfen. Zur Systemkontrolle gehören neben dem Erkennen von Arbeitsschutzmängeln auch das Ansprechen der organisatorischen Ursachen beziehungsweise das Anstoßen einer „Ursachenforschung“ durch den Betrieb.

Eine geeignete Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist Indikator und Aushängeschild zugleich für die Einhaltung von Regeln, um Gefährdungen für die Beschäftigten bei der Arbeit zu vermeiden. Wichtig ist dabei, dass ein Unternehmen als Gesamtorganisation gesehen wird und nicht nur Einzelmängel betrachtet werden. Die Systemkontrolle in den einzelnen Betrieben hat zum Ziel, dass der Betrieb, gegebenenfalls nach entsprechenden Verwaltungsmaßnahmen, über eine geeignete Arbeitsschutzorganisation verfügt.

Die Systemkontrolle ist Methodik und Werkzeug zugleich und soll dazu beitragen, dass die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben strukturiert, transparent und vergleichbar erfolgen kann. Gleichzeitig unterstützt sie die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht bei ihren Aufgaben, die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.



Hinweis auf Explosionsgefahr an einer Biogasanlage.